

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Begegnungsstätte der Gemeinde Vörstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten hat am 18.03.2019 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert am 23.02.2017 und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert am 23.02.2016, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Begegnungsstätte „XY“ der Gemeinde Vörstetten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Begegnungsstätte der Gemeinde Vörstetten im Roteux-Quartier, Am Roteux-Platz 2a, 79279 Vörstetten.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Vörstetten im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Sie dient sozialen und kulturellen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Vörstetten und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

1. Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:

1.1 Einwohner der Gemeinde Vörstetten,

1.2 in Vörstetten ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine, sowie Personen, die in Vörstetten ein Gewerbe betreiben und nicht in Vörstetten wohnen.

2. Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.

3. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen. Politischen Parteien, politischen Vereinen und Vereinigungen ist die Nutzung der Begegnungsstätte nicht gestattet.

4. Die Nutzung der Begegnungsstätte ist für kulturelle und soziale Veranstaltungen sowie für Tagungen, Konferenzen und Sitzungen zulässig.

5. Disco- und Tanzveranstaltungen sowie Feiern von Privaten oder Unternehmen sind gestattet, jedoch darf die Veranstaltung die benötigte Ruhe der Einwohner der Wohnanlage nicht gefährden. Disco- und Tanzveranstaltungen müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden.

§ 4 Verwaltung der Begegnungsstätte

1. Die Begegnungsstätte wird vom Verein „Vörstetter Miteinander e.V.“ und der Gemeinde Vörstetten gemeinsam verwaltet.

2. Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte, ansonsten die Gemeindebediensteten und zuständige Vereinsmitglieder üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Sofern alkoholische Getränke verkauft werden, ist vom Veranstalter eine Ausschankerlaubnis bei der Gemeindeverwaltung einzuholen

§ 5 Benutzung

1. Die Überlassung der Begegnungsstätte erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Vertrag (Benutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Vörstetten und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
2. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten der Begegnungsstätte sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei dem Verein „Vörstetter Miteinander e.V.“, derzeit Bühlerackerstraße 19b, 79279 Vörstetten einzureichen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume besteht nicht. Der Verein entscheidet in Absprache mit der Gemeinde Vörstetten, über die endgültige Überlassung der Räumlichkeiten.
4. Für den Antrag ist das Formblatt zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - 4.1 Anschriften des Veranstalters und des Ansprechpartners,
 - 4.2 Tag und Dauer der Veranstaltung,
 - 4.3 Art der Veranstaltung,
 - 4.4 Dauer der gesamten Überlassung,
 - 4.5 Kontaktdaten der ständig anwesenden verantwortlichen Person
 - 4.6 ggf. weitere notwendige Angaben
5. Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
6. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss für Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

1. Der Veranstalter kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Verein „Vörstetter Miteinander e.V.“ schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
2. Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen, sofern die betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.
3. Die Gemeinde kann jederzeit vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn Räume aus unvorhergesehenem wichtigem Grund für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
4. Die Gemeinde kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 4.1 die Gemeindeverwaltung feststellt, dass die Veranstaltung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet,
 - 4.2 der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - 4.3 Ersatzansprüche sind in beiden Fällen ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

1. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Gemeinde zu beantragen.

2. Das Nutzungsverhältnis endet zu der im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und die Räume nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt sind. Die Räume müssen besenrein an den Verein übergeben werden.
3. Die überlassenen Räume, technischen Anlagen und das Inventar sind von dem Veranstalter bzw. Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei Veranstaltungen muss die vom Veranstalter benannte Person ständig anwesend sein. Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile usw. sind nach Einweisung durch den Verein entsprechend der Vorgaben zu bedienen. Nach Abschluss der Veranstaltung oder zum vereinbarten Zeitpunkt ist eine Abnahme (Überprüfung) durch den Verein vorzunehmen. Für auftretende Mängel haftet der Veranstalter.

Der Anschluss eigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) durch den Verein oder einem Gemeindebediensteten möglich.

Bei fehlendem oder beschädigtem Inventar sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Gemeinde Vörstetten zu erstatten.

4. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Verein festzulegen. Die Bestuhlungspläne sowie die jeweils zulässigen Besucherhöchstzahlen (zB. 200 Personen bei Nutzung ohne Möblierung) sind einzuhalten.
5. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Veranstaltungsorganisation mit dem Verein zu besprechen bzw. einvernehmlich zu regeln. Die nähere Ausgestaltung der Benutzung erfolgt im Vertrag.
6. Bei Abendveranstaltungen sind nach 22:00 Uhr sämtliche Türen und Fenster zum Schutz der Nachbarschaft verschlossen zu halten.
7. Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen ist nur im Beisein des vom Verein als zuständig erklärten oder eines benannten Beauftragten zulässig. Die Reinigung des Saales nach der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Beim Verlassen der Räume sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, sämtliche Zugänge zur Begegnungsstätte und zum Gebäude der Seniorenwohnanlage sind, wenn möglich, zu verschließen. Mobiliar für den Innenbereich darf nicht im Außenbereich verwendet werden.
- 8. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Änderungen in den Räumen und an den Einrichtungen vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Räume dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Befestigungen im Wand-, Boden-, oder Deckenbereich sind außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen verboten. Das Mobiliar für den Innenbereich darf nicht im Außenbereich verwendet werden.**
9. Die Begegnungsstätte ist im Anschluss an eine Nutzung in sauberem und besenreinen Zustand zu verlassen. Bei Bedarf sind die Tische feucht zu reinigen und in trockenem Zustand einzulagern. Der anfallende Abfall ist selbst zu entsorgen. Entfernt der Veranstalter die Dekoration nicht rechtzeitig oder wie vereinbart, so erfolgt das Entfernen ohne besondere Aufforderung durch den Verein. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.
10. Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen.
11. Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Feuermeldeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer. Kerzen sind mit Ausnahme von Teelichtern in einer Glasschale auf den Tischen verboten.
12. In der Begegnungsstätte besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
13. Der Aufenthalt hat sich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken.

14. Für den Ausschank von Alkohol ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 8 Bewirtschaftung

Die Benutzung der Teeküche in der Begegnungsstätte ist inklusiv. Bei der Antragstellung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt, ist die Küche samt Inventar wieder gereinigt und in dem Zustand an den Verein zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Veranstalters wiederbeschafft.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeinde Vörsstetten überlässt die vereinbarten Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstige Einrichtungen in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und Einrichtungen. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zur Abnahme durch den Verein oder ersatzweise durch einen Vertreter der Gemeinde Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Vörsstetten insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

2. Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, Sanitäranlagen, sonstige Nebenräume usw.

3. Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Vörsstetten von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.

§ 10 Gebühren

1. Die Gemeinde Vörsstetten erhebt für die Benutzung der Begegnungsstätte folgende Entgelte:

1.1 Nutzung durch Wohnende der stationären Pflege Diese Nutzung ist den Veranstaltungen des Vereins „Vörsstetter Miteinander e.V.“ zeitlich anzupassen.	0,- €
1.2. Vörsstetter Vereine und Institutionen	50,- €
1.2 Ortsfremde Vereine und Institutionen	210,- €
1.3 Familienfeiern (wie z.B. Geburtstage, Ehejubiläen, wobei die oder eine betreffende Person nicht nur vorübergehend in Vörsstetten wohnhaft sein muss)	144,- €
1.4 Nutzung durch „Vörsstetter Miteinander e.V.“	0,- €
1.5 Veranstaltungen des Betreibers der stationären Pflege für die Bewohnenden der stationären Pflege	0,- €

- | | |
|---|---------|
| 1.6 Veranstaltungen des Betreibers der stationären Pflege | 0,- € |
| Für andere Zwecke als unter 1.5, bis zu zweimal im Jahr | |
| Ab der dritten Veranstaltung | 144,- € |
| 1.7 Betriebsveranstaltungen | 210,- € |
2. Örtliche Vereine dürfen die Begegnungsstätte nach Absprache mit dem Verein „Vörstetter Miteinander e.V.“ und der Gemeinde für eine Generalprobe gebührenfrei nutzen.
3. Sollte diese Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden, gelten die Beträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Kautio

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Begegnungsstätte die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kautio). Die Sicherheitsleistung beträgt je Nutzung 250,- €.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung mit den Entgelten für die Benutzung zu verrechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vörstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vörstetten, 19.03.2019

Lars Brügner
Bürgermeister